

**Satzung**  
**der Stadt Bad Sobernheim über ein besonderes Vorkaufsrecht**  
**nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**  
**vom 28. Sep. 2020**

Die Stadt Bad Sobernheim hat mit Beschluss des Stadtrates vom 25.08.2020 aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des BauGB in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der aktuell gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Satzungszweck**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Geltungsbereich nach § 2 dieser Satzung steht der Stadt Bad Sobernheim ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

Das Gebiet, in dem die Stadt Bad Sobernheim das besondere Vorkaufsrecht ausüben kann, umfasst folgendes Gebiet/Grundstücke:

Gebiet „An der Eisenhand“

Flur 16 Parz. 638/7,

Flur 17 Parz. 76/2, 281/2, 315/3, 322/1, 323/23, 323/30, 323/31, 340/1, 341/1,  
440/267, 662/342.


Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Nahe-Glan in Kraft.

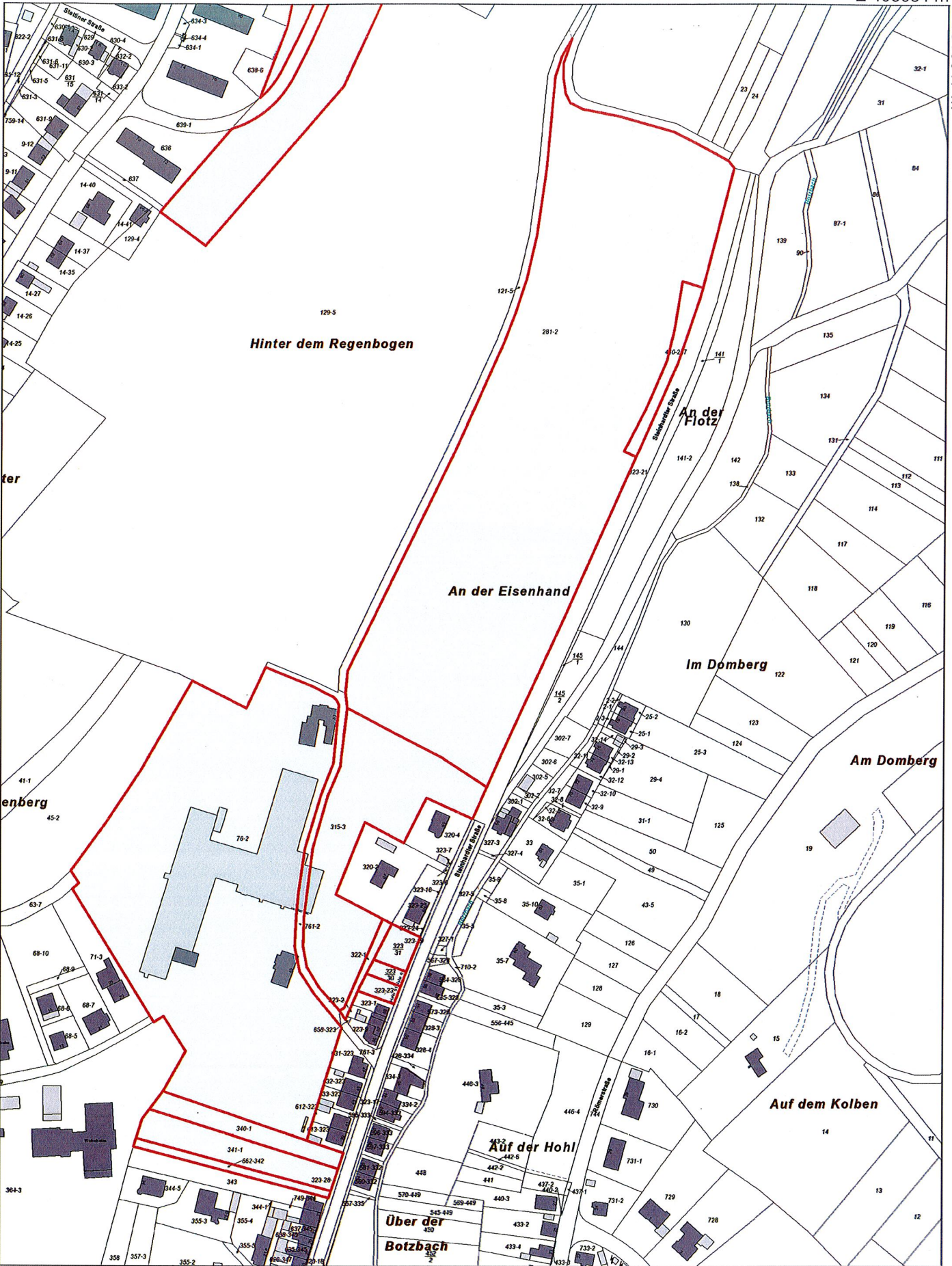
Bad Sobernheim, den 28.09.2020

  
\_\_\_\_\_  
Michael Greiner  
Stadtbürgermeister



E 403684 m

N 5516517 m



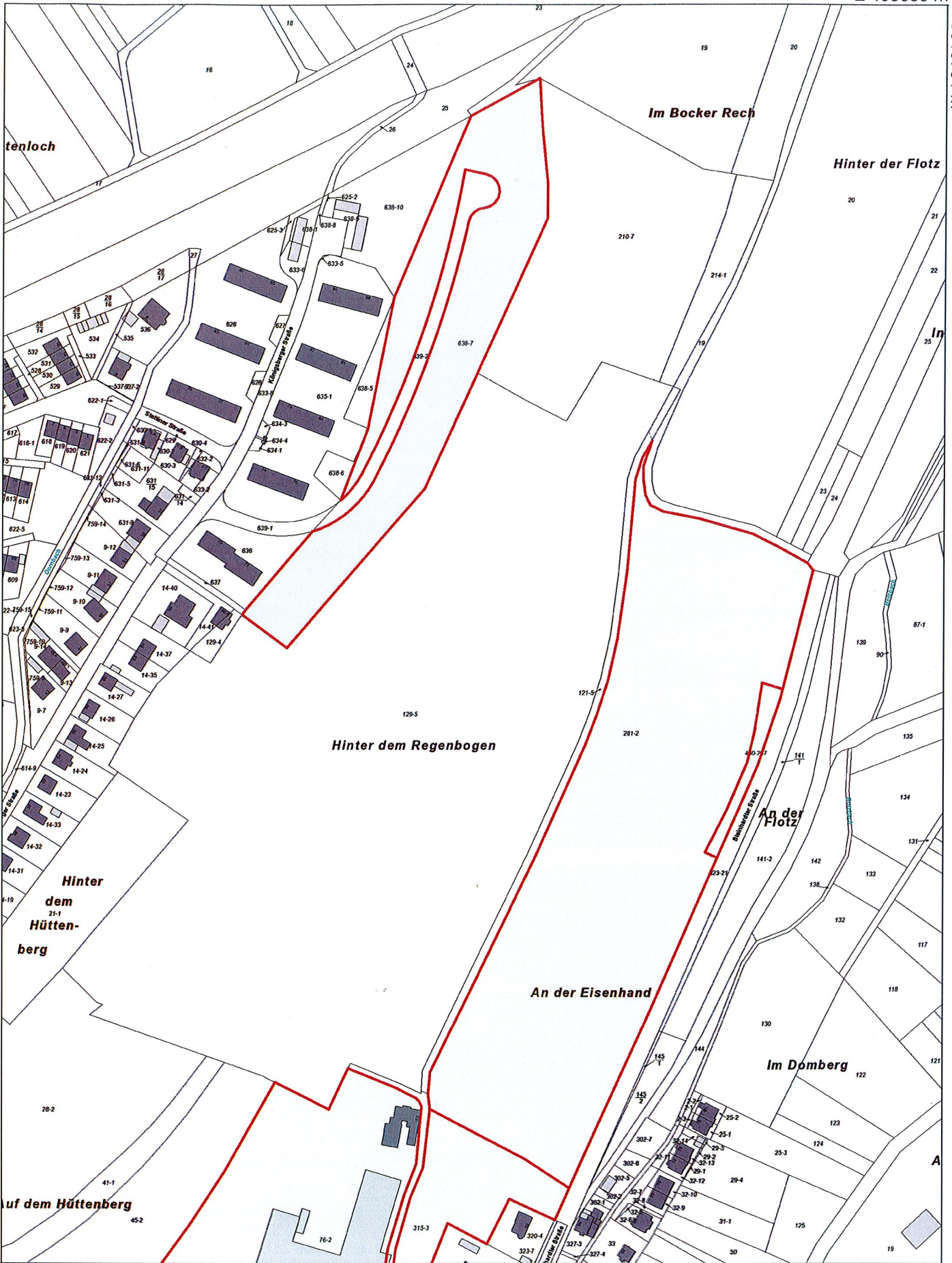
N 5516517 m

E 403133 m



Titel		
Institution	Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan	Erstellt von: Pia Ottenbreit
Erstellt am	11.08.2020	Maßstab 1 : 2.900
Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)		





Titel			
Institution	Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan	Erstellt von	Pia Ottenbreit
Erstellt am	11.08.2020	Maßstab	1 : 2.900
Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)			

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
  
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.